

Vertrag über die tierärztliche Betreuung

Die Tierarztpraxis

(Stempel)

und der Tierhalter

.....

.....

schließen nachstehenden Betreuungsvertrag mit folgender Zielsetzung ab:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Rindviehbestandes.
 2. Erlangung und Aufrechterhaltung der Anforderungen
- der Hygiene-, Erzeugungs- und Qualitätsregeln im QS-System
 - der einschlägigen Rechtsvorschriften

1. Pflichten der Tierarztpraxis

- 1.1. Untersuchung und Beurteilung des Gesundheitszustandes des Bestandes bei der Übernahme der Betreuung
- 1.2. Bestandsuntersuchungen mit Beratung in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung einschließlich der zur Diagnose erforderlichen Maßnahmen.
- 1.3. Sicherstellung der notwendigen Therapiemaßnahmen und deren Terminierung, sowie Durchführung der notwendigen Impfungen und Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung.
- 1.4. Außerhalb akuter Krankheitsfälle werden regelmäßig, jedoch mindestens 1 pro Jahr, Bestandsbesuche durchgeführt und diese entsprechend dokumentiert.
- 1.5. Bei vermarktungsrelevanten Problemen im Mitgliedsbetrieb ist der Vermarkter umgehend zu informieren. Gegebenenfalls ist ein gemeinsamer Termin mit dem zuständigen Berater auf dem Mitgliedsbetrieb durchzuführen.
- 1.6. Besuchstermine sind mindestens 2 Tage vorher einvernehmlich mit dem Tierhalter festzulegen.
- 1.7. Hinzuziehung anderer fachlich einschlägiger Institutionen oder Personen nach tierärztlichem Ermessen oder auf Wunsch des Tierhalters bzw. des Vermarktlers zur Erreichung des Betreuungszieles.
- 1.8. Abgabe der von der Tierärztin/vom Tierarzt für erforderlich gehaltenen Heilmittel in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen. Der Tierarzt hat den Tierhalter über Behandlungsaussichten, -risiken und Alternativen zu unterrichten. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, Anwendungsform, Aufbewahrung und Nachweiseführung, sowie über die zu beachtenden Wartefristen.
- 1.9. Dokumentation der jeweiligen Behandlungen im Betrieb sowie Hinterlassung des Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges

2. Pflichten des Tierhalters

- 2.1. Bereitstellung sauberer Schutzkleidung.
- 2.2. Hilfeleistung bei Untersuchungen und Behandlungen, rechtzeitige Benachrichtigung des Tierarztes bei Krankheitsfällen und vermehrten Verlusten.
- 2.3. Kennzeichnung einzelner Tiere, Führung notwendiger Aufzeichnungen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens (insbesondere biologische Leistungsdaten), sowie die rechtzeitige Bekanntgabe an die Tierarztpraxis.
- 2.4. Bezug der Heilmittel über die Tierärzte der vertragschließenden Tierarztpraxis oder auf deren Verschreibung hin.
- 2.5. Einhaltung der tierärztlichen Anweisungen, bei der Heilmittelaufbewahrung und -anwendung (Wartezeiten usw.) und Instrumentenpflege.
- 2.6. Aufbewahrung der Besuchsprotokolle, Verschreibungen und Arzneimittelabgabebelege sowie Dokumentation aller Behandlungen im Bestandsbuch unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- 2.7. Bei den Bestandsuntersuchungen hat der Tierhalter oder ein Vertreter anwesend zu sein.

3. Gebühren

- 3.1. Die Gebühren für die Bestandsbetreuung werden zwischen Tierhalter und Tierarztpraxis vereinbart. Als Orientierung kann die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der letzten gültigen Fassung genutzt werden.
- 3.2. Besuche, die über die vereinbarte Besuchszahl hinaus erforderlich werden, sowie sonstige kurative tierärztliche Tätigkeiten und Heilmittelkosten sind nicht Inhalt des Vertrages und werden gesondert berechnet.

4. Allgemeine Regelungen

- 4.1. Der Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere aufgrund grober Verletzungen von Vertragspflichten.

Ort, Datum

für die Tierarztpraxis

Tierhalter